

Satzung  
der Gemeinde Lemwerder  
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
für den Ausbau der Erschließungsanlage  
„Westersteder Weg“

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB),  
der § 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeord-  
nung (NGO) und unter Berücksichtigung der Er-  
schließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lemwer-  
der vom 15. 12. 1988 hat der Rat der Gemeinde  
Lemwerder in seiner Sitzung am 14. 02. 1991 folgende  
Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 — 2 der Erschließungs-  
beitragssatzung wird für den endgültigen Ausbau  
der Erschließungsanlage folgendes festgelegt:

Die Fahrbahn wird höhengleich zur gleichzeitigen  
Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs  
mit Einengungen durch Pflanzbeete in verkehrsbe-  
ruhigter Form ausgebaut.

- (2) Im übrigen bleiben die Vorschriften der genannten  
Erschließungsbeitragssatzung unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer  
Bekanntmachung in Kraft.

Lemwerder, den 20. 02. 1991

Gemeinde Lemwerder

Beckmann  
Bürgermeister

Werder  
Gemeindedirektor